

---

## Anhang 10

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser Studienrichtungen

- 2.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaften, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als in Ziffer 2 aufgeführt und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaften oder in Physik oder an der ETH Zürich oder Universität Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaften, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science (siehe Ziff. 2.1).
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science (siehe Ziff. 3.1), in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaft oder in Physik.
- e. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben.
- f. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, einschliesslich des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens, die nach Inhalt, Umfang und Qualität denjenigen gleichwertig sein müssen, die in einem der folgenden ETH-Bachelor- und Master-Studiengänge vermittelt werden: Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder Atmospheric and Climate Science.

<sup>2</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser Studienrichtungen

### 2.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaften oder in Forstwissenschaften besitzen; oder

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben sind; *oder*
- c. ein Bachelor-Diplom in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung besitzen und:
  - 1) an der ETH Zürich im Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science eingeschrieben sind; *oder*
  - 2) ein Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science der ETH Zürich besitzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b und c gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als in Ziffer 2 aufgeführt und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung**

#### **3.1 Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaften oder in Physik oder an der ETH Zürich oder Universität Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben**

##### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaften oder in Physik besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

#### **3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Eine allfällige Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Umweltnaturwissenschaften prüft die fachliche Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.